

**STADT SENDENHORST**  
**VORSCHRIFTENSAMMLUNG**

**SATZUNG**  
**der Stadt Sendenhorst über Stellplätze und Fahrradabstellplätze**  
**-Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung -**

**BESCHLUSSGRUNDLAGE**

**INKRAFTTRETEN**

Fassung vom 28.11.2001  
Ratsbeschluss vom 27.09.2001

01.01.2002

Neufassung vom 23.11.2020  
Ratsbeschluss vom 19.11.2020

09.12.2020

**S A T Z U N G**  
**der Stadt Sendenhorst**  
**über Stellplätze und Fahrradabstellplätze**  
**-Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung –**  
**vom 23.11.2020**

Aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Sendenhorst. Regelungen in Bebauungsplänen, sonstigen Satzungen oder städtebauliche Verträgen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

**§ 3**  
**Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.
- (5) Bis zu 25% der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz sechs Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (6) Eine besondere Regelung gilt für die innerstädtischen Geschäftsbereiche von Sendenhorst und Albersloh. Die innerstädtischen Geschäftsbereiche von Sendenhorst und Albersloh sind Bereiche, die überwiegend durch Einzelhandels- und Dienstleistungsstrukturen sowie Gastronomie geprägt werden sollten. Sie zeichnen sich durch eine hohe Dichte der Bebauung, eine damit verbundene knappe Flächenverfügbarkeit sowie in Teilen schwierige Erreichbarkeit mit dem Kfz aus.

Für die in der Anlage 2 dargestellten innerstädtischen Geschäftsbereiche entfällt die Herstellungspflicht für weitere Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei Nutzungsänderungen von/ in gewerbliche Nutzungen vollständig, soweit die Herstellung von Stellplätzen und oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Bereits bestehende Stellplatzverpflichtungen bleiben unberührt. Dies soll Investitionen durch Nutzungsänderungen erleichtern, neue Leerstände vermeiden und bestehende Leerstände reduzieren. Für bestehende gewerbliche Nutzungen, für die bisher kein Stellplatznachweis erbracht wurde, entfällt die Herstellungspflicht für weitere Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei Nutzungsänderungen ebenfalls.

- (7) In den Fällen der Absätze 2 bis 3 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Stadt zu entscheiden.

#### **§ 4**

##### **Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück hergestellt herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
  1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  3. einzeln leicht zugänglich sein und
  4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

## **§ 5 Ablösen der Stellplatzverpflichtung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
  - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
  - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
  - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil des Mobilitätskonzepts der Stadt sind.
- (3) Über die Ablösung von Stellplätzen entscheidet der zuständige Ausschuss.

## **§ 6 Höhe des Ablösebetrages**

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz-Stellplatz auf 4.800,00 EUR, je Fahrradabstellplatz auf 800,00 EUR festgesetzt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

## **§ 8 Übergangsvorschrift**

- (1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Baugenehmigungsbehörde eingegangen ist und bei denen die Baugenehmigung noch nicht erteilt worden ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.
- (2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf Lage oder Anzahl der Stellplätze erstreckt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

## Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Sendenhorst

**Teil 1: Stellplatzzahlen für die in den Übersichtsplänen dargestellten Kernbereiche von Sendenhorst und Albersloh** (für alle hier nicht aufgeführten Nutzungsarten gilt Teil 2)

	<b>Pkw</b>	<b>Fahrräder</b>
<b>1. Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1 Ein- und Zweifamilienhäuser	jeweils 1 Stp./ WE	kein Nachweis erforderlich
1.2 Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	mind. 1 Stp./WE	2 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF für Wohnungen
1.3 Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime f. Menschen mit Behinderungen	1 Stp. je 10 Betten, davon 10% für Besucher	1 Abstpl. je 20 Betten, mind. 3 Abstpl., davon 10% für Besucher
1.4 Sonstige Wohnheime	1 Stp. je 8 Betten, mind. 2 Stp., davon 10% für Besucher	1 Abstpl. je 3 Betten, davon 10% für Besucher
<b>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1 Büro und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stp. je 50 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche, davon 10% für Besucher	1 Abstpl. je 40 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche, davon 10% für Besucher
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr, Arztpraxen, Schalter-/Beratungsräume usw.	1 Stp. je 40 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche, davon 75% für Besucher	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche, davon 75% für Besucher
<b>3. Verkaufsstätten</b>		
3.1 Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (VK)	1 Stp. je 50 m <sup>2</sup> VK, mind. 2 Stp., davon 75% für Besucher	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> VK, davon 75% für Besucher
3.2 Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stp. je 25 m <sup>2</sup> VK, davon 75% für Besucher	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> VK, davon 75% für Besucher
3.3 Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (Autohäuser, Möbelhäuser, usw.)	1 Stp. je 80 m <sup>2</sup> VK, davon 75% für Besucher	1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> VK, davon 75% für Besucher
<b>4. Versammlungsstätten</b>		
4.1 Versammlungsstätten	1 Stp. je 12 Sitzpl, davon 90% für Besucher	1 Abstpl. je 30 Sitzpl., davon 90% für Besucher
4.2 Kirchen u. andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stp. je 20 Plätze, davon 90% für Besucher	1 Abstpl. je 25 Sitzpl., davon 90% für Besucher

<b>5. Sportstätten</b>		
5.1 Fitnesscenter	1 Stp. je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche, davon 90% für Besucher	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche, davon 90% für Besucher
<b>6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1 Gaststätten	1 Stp. je 12 m <sup>2</sup> Gastraum, davon 75% für Besucher	1 Abstpl. je 12 m <sup>2</sup> Gastraum, davon 90% für Besucher
6.2 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stp. je 6 Betten, davon 75% für Besucher, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 15 Betten, davon 25% für Besucher, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
<b>7. Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
7.1 Kindergärten und Kindertagesstätten	1 Stp. je 30 Kinder, mind. 2 Stp.	1 Abstpl. je 10 Kinder, mind. 2 Abstpl., davon 50% für Besucher
<b>8. Gewerbliche Anlagen</b>		
8.1 Handwerksbetriebe	1 Stp. je 70 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte, davon 10% für Besucher	1 Abstpl. je 70 m <sup>2</sup> oder 3 Beschäftigte, davon 10% für Besucher
8.2 Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stp. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mind. 3

## **Teil 2: Stellplatzzahlen für das Stadtgebiet von Sendenhorst mit Ausnahme der im Teil 1 genannten, reduzierten Anforderungen**

Für das Stadtgebiet mit Ausnahme der Geltungsbereiche von Teil 1 gelten die **jeweiligen Mittelwerte** aus dem beigefügten Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW des Zukunftsnetz Mobilität NRW vom Dezember 2019.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser		1 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)		1 Stpl. je WE	2 – 4 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF für Wohnungen
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime		1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2 - 3 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen		1 Stpl. je 3-12 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-30 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime		1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 1-2 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein		1 Stpl. je 30-40 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je (30-40 m <sup>2</sup> ) Nutzungsfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)		1 Stpl. je 20-30 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche		1 Stpl. je 30-50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30-50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche		1 Stpl. je 10-30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40-60 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)		1 Stpl. je 50-100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100-200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten		1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-40 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen		1 Stpl. je 10-30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze		1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-20 Besucherplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
5.2	Spiel- und Sporthallen		1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder		1 Stpl. je 200-300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50-150 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder		1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen		1 Stpl. je 2- 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter		1 Stpl. je 10 - 20 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 - 20 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen		1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1-2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze		1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Abstpl. je 2-5 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungstätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
6.1	Gaststätten		1 Stpl. je 6-12 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6-12 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe		1 Stpl. je 2-6 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8-15 Betten, mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken		1 Stpl. je 4-8 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4-8 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.4	Jugendherbergen		1 Stpl. je 8 - 12 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-10 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungstätten		1 Stpl. je 20-25 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10-25 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser		1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen		1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten		1 Stpl. je 10-25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5-15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen		1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Abstpl. Je 2-4 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen		1 Stpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2-3 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen		1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Abstpl. je 10-15 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten		1 Stpl. je 2-10 Studierende	1 Abstpl. je 2-4 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen		1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3-5 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren		1 Stpl. je 100-200 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 10-20 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe		1 Stpl. je 50-70 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50-70 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze		1 Stpl. je 80-100 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70-100 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten		5-7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen		1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen		1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5-10 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)		1 Stpl. je 500-2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 – 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios		1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons		1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude		1 Stpl. je 150-250 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 75-150 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>



